# Rede

**Diakonie** 

☐

Deutschland

Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Bundes-Pfarrertagung der Johanniter Unfallhilfe

Die Johanniter in der Diakonie

28.September 2015 Berlin Vorstand Finanzen Personal Organisation Recht Wirtschaft

Dr. Joerg Kruttschnitt Caroline-Michaelis-Straße 1 10115 Berlin

Telefon: +49 30 65211-1608 Telefax: +49 30 65211-1308 joerg.kruttschnitt@diakonie.de

## Bundes-Pfarrertagung der Johanniter Unfallhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue ich, Sie heute anlässlich Ihrer Bundestagung bei uns begrüßen zu können. Die Tatsache, dass Sie Ihre Konferenz in unserem Haus abhalten, ist ein schon ein Zeichen für die seit Jahrzehnten bestehende, sehr enge und vertrauensvolle Verbindung zwischen Johanniterorden und Diakonie (aber natürlich bei weitem nicht das einzige).

Die Beziehung von Johannitern und Diakonie möchte ich heute unter drei Aspekten betrachten:

- 1. Die langjährige enge Verbindung -Johanniter als Ständiges Mitglied
- 2. Die besondere Rolle Johanniter als eigenständiges Mitglied
- 3. Der immerwährende Kampf für die Schwachen Johanniter als standhaftes Mitglied

### 1. Ständiges Mitglied

Der bereits seit mehr als 900 Jahren bestehende Johanniterorden gehört seit 1924 dem Central-Ausschuss für die Innere Mission der deutschen ev. Kirche (CA) an, einem der Vorgänger des heutigen Bundesverbandes. Jahrelang prägten evangelische Diakonissen das Erscheinungsbild der Johanniterkrankenhäuser, auch darin zeigt sich die enge Verbundenheit mit der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie.

Heute noch ist der Orden erfreulicherweise Mitglied und einer der "Top 10" in der Diakonie. Sein mit mehr als 16 000 hauptamtlichen Mitarbeitern, etwa 30 000 ehrenamtlichen Aktiven und über 1,3 Millionen Fördermitgliedern größtes Werk, die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., ist seit über 60 Jahren ebenfalls Mitglied der Diakonie und eine der größten Hilfsorganisationen Europas.

Er ist Mitglied der Diakonie auf Bundesebene mit gleich drei Fachverbänden: dem Orden, der Johanniter Schwesternschaft und der Johanniter Unfallhilfe (in der Reihenfolge der Nennung im Mitgliedsverzeichnis des EWDE). Als Fachverband bezeichnet man dabei den freiwilligen Zusammenschluss von Personen, Körperschaften und juristischen Personen unter fachlichen Gesichtspunkten zur Vertretung gemeinsamer Interessen. Im EWDE sind derzeit 71 Fachverbände als Mitglieder aufgeführt.



Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Diakonie ist nach § 3 der Satzung des EWDE, dass "die diakonische, volksmissionarische, entwicklungsbezogene oder humanitäre Tätigkeit … unmittelbar oder mittelbar Gegenstand der Arbeit der Mitglieder ist und diese ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich Zwecke verfolgen". Die JUH ist ein Musterbeispiel für die Erfüllung dieser Voraussetzung und verfolgt im Bewusstsein der Tradition christlicher Nächstenliebe gemeinnützige Zwecke.

Die Diakonie legt in "wechselseitiger Zusammenarbeit" (§ 7 Mitgliedschaftsordnung) mit ihren Mitgliedern u.a. Rahmenbestimmungen für die diakonische Arbeit fest, die ein einheitliches, rechtlich abgesichertes Erscheinungsbild gewährleisten soll. Dadurch soll gerade auch die Angriffsfläche auf Mitglieder gering gehalten werden. Dass solche Angriffe immer wieder stattfinden, aus unterschiedlichsten Gründen, werde ich später noch ausführen.

Die JUH ist neben der Unfallhilfe, dem ursprünglichen Kerngeschäft, u.a. auch auf dem Gebiet der sozialen Dienste, der Auslandshilfe und des Zivil- und Katastrophenschutzes tätig. Hierbei kann es durchaus zu "Konkurrenzen" mit der Diakonie kommen, z. b. sind JUH und Diakonie Katastrophenhilfe beide Mitglied bei "Aktion Deutschland hilft", wo aktuell gemeinsam Hilfen für die Flüchtlinge organisiert werden.

Beim Rettungsdienst selbst sind sie einer der wenigen noch verbleibenden diakonischen Anbieter in diesem Bereich, die dem wachsenden Druck durch die privaten Anbieter aus dem gesamten europäischen Raum und schlechter werdende Refinanzierungsbedingungen standhalten können.

## 2. Eigenständiges Mitglied

Die Bedeutung der Johanniter in der diakonischen Landschaft ist groß und sie nehmen hier sicher eine ganz besondere Rolle ein, dies sich nicht nur aus den o.g. Zahlen erklärt. Die Johanniter sind sich dieser Sonderrolle durchaus bewusst. Der erst 1924 erfolgte Beitritt zum 1849 entstandenen CA z.B. erklärt sich auch aus der Tatsache, dass der Orden sie immer gesehen hat und sich daher mit der Einordnung in der CA schwergetan hat. Ich zitiere aus dem Beitrittsbrief des Werkmeisters. "Vielleicht hat die Tatsache, dass die Balley als der evangelische Zweig des alten souveränen und internationalen Johanniter-(Rhodiser-Malteser-)ordens selbst Souveränitätsrecht in Anspruch nimmt und sich ihr Gebiet auch auf außerdeutsche Kommenden … erstreckt, einen förmlichen Beitritt zum rein deutschen Zentralverbande untunlich erscheinen lassen."

Aber auch seine wechselvolle Geschichte macht ihn besonders. Über die Jahrhunderte hat der Orden es geschafft unter unterschiedlichsten Herrschaftssystemen seine Eigenständigkeit zu bewahren. Vom frühen Mittelalter bis zur Nachkriegszeit haben sein Besitz Begehrlichkeiten geweckt und sein Einfluss Ängste der weltlichen Herrscher hervorgerufen. Hier möchte ich nur einige der entscheidenden Phasen kurz in Erinnerung rufen:

- Der Orden hätte wohl bereits Anfang des 14. Jahrhunderts das Schicksal des Tempelordens geteilt, wäre er nicht mit der Eroberung von Rhodos dem Vorwurf der Untätigkeit begegnet.
- Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Ballei Brandenburg und die zugehörigen Kommenden durch König <u>Friedrich Wilhelm III.</u> aufgehoben, ihre Besitzungen wurde im Zuge der <u>Säkularisation</u> eingezogen. Dem Orden war es untersagt neue Mitglieder oder Anwärter aufzunehmen, er wäre mittelfristig durch Tod seines letzten Ritters erloschen. König <u>Friedrich Wilhelm III.</u> stiftete zur Erinnerung an die aufgelöste Ballei Brandenburg den <u>Königlich Preußischen St. Johanniterorden</u>. Der neue "Johanniterorden" war somit ein preußischer Verdienstorden.

Erst König <u>Friedrich Wilhelm IV.</u> von <u>Preußen</u> stellte 1952 die Ballei formell wieder her, jedoch ohne Einsetzung in ihre vorigen Besitztümer. Dies war die Geburtsstunde des Ordens in der



heutigen Form als altrechtlicher Verein. Seitdem betrieb der Orden kontinuierlich gemeinnützige Arbeit im engeren Sinn: Kranken- bzw. Siechenhäuser wurden gegründet und das Sanitätswesen aufgebaut. Auch bei der Gründung des Deutschen Roten Kreuzes waren die Johanniter beteiligt. Der Orden wurde durchgehend von einem Mitglied des Hohenzollernhauses geführt.

• In den Nachkriegsjahren drohte erneut die Auflösung des Ordens. 1946 war die Liquidation des Ordens eingeleitet worden, Briten und Amerikaner lehnten die Reaktivierung des Ordens nachdrücklich ab. Wegen der Verbindung zum Hause Hohenzollern galten sie ihnen als Teil des "verhängnisvollen preußischen Erbes", das als mitursächlich für die Katastrophe des dritten Reiches galt. Die enge Verbindung vieler Ordensbrüder zum Widerstand und zur bekennenden Kirche wurde damals nicht gesehen. Nur die Einstufung des Ordens als kirchliche Organisation und damit verbundene Schutz verhinderte dies.

Der berühmte "Schutzbrief" von Bischof Wurm vom 2. Mai 1947, in dem der Bischof die Zugehörigkeit des Ordens zur Kirche feststellt, war für die Anerkennung als kirchliche Organisation entscheidend. In dem Brief wurden wesentliche Kriterien für die Zuordnung zur evangelischen Kirche dargelegt:

- Zugehörigkeit der Balley Brandenburg und ihrer Genossenschaften zum CA
- Der CA ist Spitzenverband Bestandteil der Kirche.
- Durch die Zugehörigkeit zum CA ist folglich auch der Orden (wesentlicher) Bestandteil der Kirche.

In dem zur Vorlage bei den Alliierten gedachten, zuerst in englischer Sprache abgefassten Schreiben heißt es: "The Balley oft the Johanniter-Order with his associations within Germany is, in accordance with its membership to the Central-Committee, an essential part oft the Evangelic Church of Germany". (In der deutschen Fassung war dann nicht mehr von "wesentlich" die Rede.)

Die Formulierungen des Schutzbriefes haben Wirkung bis in die heutige Zeit - es handelt sich bei dem Schutzbrief also quasi um einen Vorläufer der Zuordnungsrichtlinie bzw. des heutigen ZuOG-und die Formulierung spiegelt sich in zahlreichen Regelungen wieder:

- § 8 ZuOG, "Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind"
- §9 ZuOG, in dem geregelt wird, dass bei diakonischen Einrichtungen und Werken die Zuordnungsentscheidung zur Kirche mittelbar über Entscheidung des Landes- bzw. Bundesverbandes über die Aufnahme als Mitglied bei der Diakonie erfolgt.
- § 6 der MitgliedschaftsO, nach dem das EWDE und seine Mitglieder unabhängig von ihrer Rechtsform de Kirche zugeordnet

#### 3. Standhaftes Mitglied

Auch in der jüngeren Geschichte zeigte sich der Orden als standhaftes Mitglied der Diakonie und kämpfte, auch unter widrigen Bedingungen, stets gegen die Not der Menschen. Er ist, wie sich immer wieder zeigt, einer der "ganz Großen", die – ich zitiere – daran "arbeiten wollen, dieses Leid geringer, dieses Elend erträglicher zu machen." (So schrieb der erste bekannte Vorsteher vom Hospital zu Jerusalem, Bruder Gerhard, um 1120.)

Im Dritten Reich gingen viele Mitglieder des Ordens frühzeitig auf Distanz zu den Nationalsozialisten und waren ihnen deshalb ein "Dorn im Auge". Nach erfolgter Machtergreifung wurde dann offen gegen den Orden vorgegangen. Die weitere Verleihung von Ehrenritter- und Rechtsritterkreuzen wurde verboten, im weiteren Verlauf die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft zur NSDAP und des Ordens festgestellt und die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Orden und zur NSDAP verboten. Der Orden wurde zwar nicht aufgelöst



oder verboten, konnte aber keine neuen Mitglieder annehmen. Seine Aktivitäten kamen quasi zum Erliegen.

In der "SBZ" drohten dem Orden erneut die Auflösung und die Überführung seines Besitzes in Volkseigentum. Die Diakonie, damals in Form des CA, konnte dies im Zusammenwirken mit dem Orden und der Kirche verhindern. Drei wesentliche Beispiele möchte ich hier nennen:

 In Verhandlungen mit dem Hauptamt zum Schutz des Volkseigentums, die der damalige Justiziar des CA, Dr. Theodor Scheffer, "der Bevollmächtigt" führte, wurde durch den CA 1949 der Nachweis geführt, dass der Orden nicht "nazistisch" war. Ihn möchte ich hier zitieren aus einem Vermerk, den er für Propst Heinrich Grüber, den damaligen Bevollmächtigten des Ev. Hilfswerks in der DDR und Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Regierung der DDR 1950 verfasste:

"Der SMA-Befehl 124, der auf Grund des allein massgebenden russischen Urtextes lediglich von der Registrierung bestimmter Organisations-Kategorieen handelt, fand ebensowenig wie der SMA-Befehl 126 vom 30.10.45, der die Beschlagnahme des Vermögens der NSDAP und ihrer Gliederungen zum Gegenstand hat, auf den Johanniter-Orden Anwendung."
Die waren Hintergründe der Aktion gegen den Johanniterorden sieht er "in dem Bestreben gewisser säkularer Stellen …sich die ertragreichen Objekte zuzueignen"
Durch den Einsatz des CA konnte die Auflösung und vorgesehene Überführung der Vermögenswerte in Volkseigentum verhindert werden.

• Mit Vertag vom 07.03.1949 übertrug der Johanniterorden seine gesamten Aufgaben hinsichtlich seiner "Krankenanstalten" und seine Vermögenswerte auf den CA. So konnte der Orden über die Hintertür der Diakonie weiterhin auch in der DDR tätig werden zum Wohl der Menschen. Hier zitiere ich eine Dankesschreiben von dem Ordenskanzler Graf Arnim an Dr. Scheffer vom 18.02.1958: "... und weil wir nur mit unserer caritativen Arbeit helfen wollen, braucht der Johanniterorden kein schlechtes Gewissen zu haben, wenn er in indirekter Weise heute noch durch das Kreuz über der Tür so manchen Krankenhauses in der DDR wirkt."
Die Vermögenswerte wurden unentgeltlich an den CA übertragen. Auch hier war federführend Dr. Scheffer. Übernahme und Auflassung im Einzelnen erfolgten im Einvernehmen mit den Landesund Provinzialkirchen unentgeltlich und ohne ausdrücklichen Treuhändervermerk. (Dies führte in den 60ger Jahren auch zu einer gewissen Unruhe bei der Ordensleitung und dem Bedürfnis, den treuhänderischen Charakter der Übertragungen klarstellen und schriftlich fixieren zu wollen, wie ein Schriftwechsel zwischen Ordenskanzler Graf Schulenburg und Dr. Scheffer aus dem Jahr 1965 zeigt)

Die Rückübertragung der Besitzungen an den Orden erfolgte bereits 1990, ein Jahr nach der Wende, obwohl es keinerlei schriftliche Unterlagen über die Übertragung gab. Es zeigt sich also, dass das Vertrauen gerechtfertigt war.

 Der Orden wurde zu DDR Zeiten nie offiziell anerkannt. Daraus resultierende Schwierigkeiten bei der Weiterleitung westlicher Unterstützungsmaßnahmen für die Arbeit des Ordens im Osten wurden ebenfalls mithilfe des CA gelöst. Die Gelder von der Hauptgeschäftsstelle des Ordens liefen über Mittelsleute des CA vor Ort.

Auch heute ist die Verbindung zwischen Diakonie und Orden eng. Wir haben ein starkes gemeinsames Interesse die Rahmenbedingungen unserer Arbeit zu verbessern und der Konkurrenz die Stirn zu bieten ohne dabei das diakonische Profil zu verwässern. Mit den Begriffen der Flexibilität, der Marktkonformität, des Profils und der Rechtssicherheit sind wesentliche Pole genannt, in deren Spannungsfeld das Ringen um gute Rahmenbedingungen Ihrer Arbeit steht. Der Bundesverband unterstützt Sie bei den vielen aktuellen und strukturellen Herausforderungen, auch Fragen des kirchlichen Arbeitsrechts, bestmöglich.





Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Aber, wie es im Verhältnis zu eigenständigen und standhaften Mitgliedern nicht verwundert, kommt es dabei durchaus auch zu Interessenkonflikten. Dies zeigt sich aktuell an der Auseinandersetzung um das kirchliche Arbeitsrecht und die ARK-J. Hier gilt es einen für beide Seiten gangbaren Weg zu finden. Auf der einen Seite müssen die spezifischen Probleme der Johanniter und insbesondere der JUH mit seinen Rettungsdiensten, die konkurrenzfähige Tarife erfordern, berücksichtigt werden. Auf der anderen Seite steht das Interesse am Fortbestand des dritten Weges und einem der BAG Rechtsprechung genügenden kirchlichen Arbeitsrecht.

Hier sind wir im Gespräch und werden sicher Lösungen finden, welche die enge Verbindung von Diakonie und Johannitern weiter festigt.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.